



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1921.

Sitzung vom 9. September 1921.

2799. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 17. August 1921 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch um Aufhebung der durch den Regierungsrat am 8. Oktober 1896 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Glärnischstrasse.

Zur Begründung führt der Stadtrat aus, daß es sich um eine seinerzeit lediglich zum Zwecke der Überbaumungsmöglichkeit des Grundstückes Kataster-Nr. 4470 projektierte Straße handle. Der jetzige Besitzer dieses Grundstückes, Oskar Reinhard, beabsichtige, auf demselben Spielplätze und Gartenanlagen zu erstellen, indessen nur in dem Falle, als er nicht mehr mit der Durchführung der in Frage stehenden Straße rechnen müsse.

Zwischen den Grundstücken Kataster-Nr. 4612 und 4668 sei die Straße auf eine Länge von 26 m bereits erstellt; die Besitzer derselben hätten sich aber mit der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Glärnischstrasse ebenfalls einverstanden erklärt.

Zu bemerken sei im weitern, daß es sich um eine reine Quartierstrasse zwischen Geiselweidstrasse und Seidenstrasse ohne Fortsetzung in südlicher oder nördlicher Richtung handle. Übrigens wäre die Straße auch für die Erschließung des Grundstückes Kataster-Nr. 4470 ungünstig gelegen, da bis zur Hermannstrasse nur eine Bautiefe von 33 m vorhanden sei.

B. In einem Attest vom 30. Juli 1921 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 55 vom 12. Juli 1921 bekannt gemachte Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Glärnischstrasse innert der angesetzten Frist keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die vom Stadtrat Winterthur angeführten Gründe zur Aufhebung der in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien sind als stichhaltig anzuerkennen. Der Berücksichtigung des gestellten Gesuches stehen keine Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die am 8. Oktober 1896 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Glärnischstrasse zwischen Geiselweidstrasse und Seidenstrasse werden aufgehoben.

II. Der Stadtrat Winterthur hat die Aufhebung dieser Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung des einen Plandoppels, und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. September 1921.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

I. V.

D. Geislinger